

Wegenutzungsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Stromversorgung im Gemeindegebiet

Stand: 11.10.2018

Präambel

- (1) Die Netzgesellschaft handelt gemäß der Vorgaben des § 1 EnWG und wird eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effektive und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (Strom) sicherstellen.
- (2) Die Gemeinde erteilt der Netzgesellschaft das Recht zum Betrieb des Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Die Netzgesellschaft übernimmt für dieses Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Die Netzinvestitionen und der Instandhaltungsaufwand werden von der Netzgesellschaft unter Beachtung gesetzlicher und ökologischer Rahmenbedingungen auf sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie Substanz- und Werterhaltung des Netzes ausgerichtet.
- (4) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

- (1) Die Gemeinde gestattet der Netzgesellschaft alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Anlagen zur Verteilung von Strom (örtliches Verteilnetz) im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Örtliches Verteilnetz (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ oder "Leitungen" genannt) sind alle im Gemeindegebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige

Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Stromverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Stromverteilnetz zählen Stromversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebiets dienen (reine Durchgangsleitungen).

- (3) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindeeigene Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Netzgesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Netzgesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegen stehen.
- (4) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (5) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet. Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (7) Bei Leitungsbaumaßnahmen der Gemeinde, von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, oder *Leitungsbaumaßnahmen des Amtes* gelten die Regelungen des § 5 dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) und Baumaßnahmen im Rahmen

öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sofern der Ausführende die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme der Versorgung in der Gemeinde dient. Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, *dem Amt* und den Einrichtungsträgern nach Satz 2 sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

Sicherstellung des Netzbetriebes, Dokumentations- und Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, das örtliche Verteilnetz mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu betreiben und die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten.
- (2) Sollte die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (3) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Netzgesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Netzgesellschaft wird bei Betriebsunterbrechungen (dazu gehören auch solche i.S.d. Abs. 2, in welchen die Verpflichtungen zum Betrieb ruhen) mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (4) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich – spätestens zum 15.12. eines Jahres - in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 3 Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Netzgesellschaft bei einer Lieferung durch den Grundversorgen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält eine Kopie des Testats.
- (6) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde. Sollte gemäß KAV ein höherer oder niedrigerer Satz zulässig werden, wird der Netzbetreiber den Preisnachlass entsprechend anpassen.
- (7) Die Netzgesellschaft erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen. Der jeweilige Netznutzer bzw. Lieferant erhält auf jeder Rechnung einen Hinweis, dass die Gemeinde einen Rabatt in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte erhält, der mit dieser Gemeinde konzessionsvertraglich vereinbart wurde und unmittelbar mit der Gemeinde abgerechnet wird. Die Netzgesellschaft wird die Gutschrift pro einzelner Lieferstelle durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufigen Abrechnung der Netznutzung.

§ 4 Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Netzgesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Bei Erweiterungen des Netzes der Netzgesellschaft (Erstinvestitionen) und bei Erneuerungen innerhalb von Bebauungsplangebieten (§ 30 BauGB) und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) wird die Netzgesellschaft eine Erdverkabelung durchführen, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben nicht in die Netznutzungsentgelte einkalkuliert werden kann, die Gemeinde ausdrücklich etwas anderes wünscht (z.B. bei Kleingartenanlagen) oder aus rechtlichen bzw. regulatorischen Gründen eine Freileitung erforderlich ist.
- (2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Die Netzgesellschaft hat bei Baumaßnahmen die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (4) Wenn bei geplanten Maßnahmen der Netzgesellschaft eine Beeinträchtigung von vorhandenen Grünpflanzen zu erwarten ist oder wenn vorhandene Grünpflanzen zu einer Gefährdung von Anlagen der Netzgesellschaft führen, wird die Netzgesellschaft auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls ihre Anlagen verlegen. Sofern die Kosten für die Durchführung einer Schutzmaßnahme oder Verlegung der Anlage erheblich höher sind als die Kosten einer Umsetzung der Grünpflanzen oder Durchführung einer Ersatzanpflanzung, wird die Netzgesellschaft sich mit der Gemeinde über eine Umsetzung oder Ersatzanpflanzung auf Kosten der Netzgesellschaft verständigen.

Wenn Grünpflanzen der Gemeinde zur Durchführung des Netzbetriebs gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt die Netzgesellschaft der Gemeinde den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadenersatzforderung kann die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzanpflanzung am Standort der alten Grünpflanzen oder - sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist - an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet verlangen. Sofern die Ersatzanpflanzung dem Schaden der Gemeinde nicht vollständig entspricht, ist die Netzgesellschaft zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

- (5) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (6) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige, aus welcher sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben müssen. Außerdem ist ein maßnahmebezogener Lageplan beizufügen; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnen.
- (7) Die Gemeinde wird der Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (8) Die Netzgesellschaft hat bei Baumaßnahmen die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und unverzüglich wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (9) Nach Beendigung der Baumaßnahmen (Das gilt auch bei gemeinsamen bzw. gleichzeitig von der Gemeinde und der Netzgesellschaft durchgeführten Baumaßnahmen) wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung schriftlich an. Der Anzeige sind Aufmaß und Verdichtungsnachweis beizufügen. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel mitzuteilen. Für die von Netzgesellschaft ausgeführten Baumaßnahmen gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens

jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Baumaßnahmen schriftlich mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.

- (9) Auf Verlangen der Gemeinde hat die Netzgesellschaft endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft zu beseitigen.
- (10) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungs-

regelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Die Gemeinde haftet der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Informationspflichten

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren sowie zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren zu kündigen.
- (3) Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde auf Verlangen innerhalb von zwei Monaten, frühestens jedoch drei Jahre vor Vertragsende, Daten über für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen und ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des örtlichen Verteilnetzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind. Jedenfalls erforderlich im vorgenannten Sinne sind die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag dargestellten technischen und kalkulatorischen Netzdaten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Soweit sich zu den vorgenannten Zeitpunkten aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den für die Netzgesellschaft verbindlichen Festlegungen der Regulierungs- und/oder Kartellbehörden weitergehende Daten ergeben, sind diese zur Verfügung zu stellen; ergeben sich hingegen Einschränkungen, reduziert sich entsprechend der Umfang der zu überlassenden Daten. Darüber hinaus ist ein Netzentflechtungskonzept mit einem Netzentflechtungsplan sowie Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten, zumindest als Schätzung, vorzulegen.
- (4) Die vorstehende Auskunftspflichtung der Netzgesellschaft lässt einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Gemeinde nach § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- (5) Die Auskunftspflichtung nach vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch besteht, sobald die Gemeinde der Netzgesellschaft die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

§ 8 Endschaftsbestimmungen

- (1) Sofern es nach Beendigung dieses Vertrages (z. B. durch Ablauf oder Kündigung) nicht zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages zwischen den Vertragsparteien kommt, ist die Gemeinde berechtigt, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 von der Netzgesellschaft zu erwerben.
- (2) Die Gemeinde ist im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts gem. Abs. 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Die Gemeinde trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz). Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung wird der Betrag vereinbart, der sich auf der Grundlage der StromNEV rechnerisch als tarifkalkulatorischer Restwert der zu übergebenden Verteilungsanlagen ergibt. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass andere Werte für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschaftsregelung angewandt. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Netzgesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

- (6) Hinsichtlich der bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (7) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

§ 9 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 10 Energiebeirat

Auf Wunsch der Gemeinde kann ein Energiebeirat eingerichtet werden, mit dem Ziel einer regelmäßigen Beratung und eines dauerhaften Austausches von Informationen zu energiewirtschaftlichen Fragen und städtebaulichen Maßnahmen.

§ 11 Verwaltungskostenbeiträge

Die Netzgesellschaft erstattet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zum Vorteil der Netzgesellschaft erbringt.

§ 12 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- (2) Wenn nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Netzgesellschaft unterrichtet die Gemeinde unverzüglich schriftlich von der Veränderung des beherrschenden Einflusses. Die Gemeinde kann im Falle des Satzes 1 bis spätestens 6 Monate nach der Unterrichtung nach Satz 2 mit einer Frist von 24 Monaten ab Kenntnis bzw. Unterrichtung diesen Vertrag kündigen.

- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Gerichtsstand ist ...
- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Anlage 1 zum Kommunalen Muster Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas

Bereitzustellende Daten und Informationen nach § 7 Abs. 3

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen (z.B. Umspannstationen/Gasdruckregelanlagen, Messanlagen, Gasübernahmestationen, Odorierungsanlagen, Kabelverteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, Netzkopplungspunkte).
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren.
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichtigen des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
 - im Falle von Gasnetzen:
 - die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,

- die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
 - die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
 - die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;
- im Falle von Stromnetzen:
 - die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz und Umspannebene,
 - die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
 - die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
 - die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres; sowie das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Des Weiteren ist ein Netzentflechtungsplan vorzulegen.